



A2

Beilage zum Antrag
auf grundverkehrsbehördliche Zustimmung

Hinweis

Eine unvollständige oder unklare Erklärung macht Ergänzungen erforderlich und verzögert Ihr Verfahren.
Reicht der vorhandene Raum nicht, machen Sie die Angaben bitte auf einem gesonderten Beiblatt.

Grundverkehr
Jagd und Fischerei

Erklärung bei nicht gleichgestellten ausländischen Rechtserwerbern nach § 12 Abs 2 GVG 2001

Vertrag (Art und Datum)
Vor- und Zuname des Rechtserwerbers
Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)
genaue Anschrift des Hauptwohnsitzes oder firmenmäßigen Sitzes des Rechtserwerbers

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erklärung über die beabsichtigte Nutzung:

Ich/wir gebe/n gemäß § 12 Abs 2 in Verbindung mit § 29 Abs 1 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2001 folgende Erklärung über die beabsichtigte Nutzung des Vertragsgegenstandes ab:

Bei Wohnnutzung

Der Vertragsgegenstand wird wie folgt genutzt werden:

- zur Begründung eines Hauptwohnsitzes¹⁾,
 - der für die gesicherte inländische Berufsausübung des Rechtserwerbers notwendig ist oder
 - wenn es sich beim Rechtserwerber um einen ehemals österreichischen Staatsbürger handelt, der die Staatsbürgerschaft nicht infolge Entziehung (§§ 33 oder 43 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985) verloren hat
- als Zweitwohnung²⁾,
 - wenn diese in einem Zweitwohnungsgebiet (§ 17 Abs 1 Z 8 ROG 1998) liegt
- zur Erweiterung eines bestehenden Wohnsitzes durch Errichtung oder Erweiterung
 - von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge
 - der Zu- und Abfahrt
 - des Gartens
 - auf ähnliche Weise, nämlich _____

Bei Nutzung für betriebliche, gemeinnützige, kulturelle oder öffentliche Zwecke

Der Vertragsgegenstand wird wie folgt genutzt werden:

- zur Deckung eines betrieblichen Bedarfes
- zur Erfüllung eines gemeinnützigen Zweckes
- zur Erfüllung eines kulturellen Zweckes
- zur Erfüllung eines öffentlichen Zweckes
- zur Erweiterung

genaue Darstellung der konkreten Nutzung usw

Bei besonderen öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer Art am Rechtserwerb: bitte ausführliche Darlegung in einem gesonderten Beiblatt.

Bei jeder Nutzung, ausgenommen Zweitwohnungsnutzung:

Datum, bis zu dem die beabsichtigte Nutzung aufgenommen wird³⁾:

Die angegebene Nutzung ist nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den Festlegungen im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan der Gemeinde, zulässig.

Erläuterungen:

¹⁾ Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

²⁾ Zweitwohnung ist eine Wohnung oder ein Wohnraum, die bzw. der weder den Hauptwohnsitz noch einen sonst ständigen Wohnsitz einer Person darstellt. Sie dient nur zum Aufenthalt während des Wochenendes, des Urlaubs oder der Ferien oder für sonstige Freizeitzwecke. Die Nutzung als Zweitwohnung ist zulässig, wenn der Gegenstand des Rechtsgeschäfts in einem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Zweitwohnungsgebiet ausgewiesenen Gebiet liegt. Darüber hat der Bürgermeister eine Bescheinigung auszustellen, die der Erklärung anzuschließen ist.

³⁾ Die Nutzung zur Begründung eines Hauptwohnsitzes ist aufzunehmen:
a) innerhalb eines Jahres ab Abgabe der Erklärung, wenn das Grundstück bebaut ist, insbesondere bei einer Wohnung oder einem Wohnhaus;
b) innerhalb der für die Verwirklichung des Vorhabens allgemein erforderlichen Zeit, längstens aber innerhalb fünf Jahren ab Abgabe der Erklärung, wenn eine umfassende Sanierung des Gebäudes erforderlich ist oder wenn das Grundstück unbebaut ist.

Die Nutzung zur Deckung des angegebenen betrieblichen Bedarfes oder zur Erfüllung des konkreten gemeinnützigen, kulturellen oder öffentlichen Zweckes entsprechend den raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist innerhalb der für die Verwirklichung des Vorhabens allgemein erforderlichen Zeit, längstens aber innerhalb fünf Jahren ab Abgabe der Erklärung aufzunehmen.

Eine vom Rechtserwerber zu lang bemessene Frist kann von der Grundverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Rechtserwerbers kürzer bestimmt werden. Wenn die Nutzung von einem Rechtserwerber nicht selbst aufgenommen, sondern von diesem bei aufrechtem Bestand seines Rechtes weitergegeben wird, gilt die ursprüngliche Frist auch für die weiteren Rechtserwerber.

Kenntnis von Rechtsvorschriften:

Ich bin/Wir sind in Kenntnis insbesondere folgender Rechtsvorschriften:

Strafbestimmungen § 35 GVG 2001

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. dem behördlichen Auftrag gemäß § 16 Abs 3 zuwiderhandelt;
2. als Rechtserwerber oder als berufsmäßiger Parteienvertreter des Rechtserwerbers nicht in der Frist gemäß § 29 Abs 1 die erforderliche grundverkehrsbehördliche Zustimmung beantragt oder die erforderliche Anzeige vornimmt;
3. als Vertragsverfasser den Vertrag der Grundverkehrsbehörde entgegen § 29 Abs 10 nicht mitteilt;
4. trotz Versagung der Zustimmung zum Rechtserwerb oder Verweigerung der Bescheinigung gemäß § 11 Abs 3 letzter Satz den Gegenstand des Rechtsgeschäftes auf Grund eines Rechtes nutzt oder nutzen lässt, dessen rechtsgeschäftliche Einräumung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung bzw Anzeige bedarf;
5. zum Zweck der Umgehung des Gesetzes gegenüber den Gerichten oder Verwaltungsbehörden unwahre oder unvollständige Angaben, insbesondere in nach diesem Gesetz abzugebenden Erklärungen, macht.

(2) Die Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs 1 ist mit Geldstrafe bis zu € 10.000,-- zu ahnden.

Ort und Datum der Unterfertigung

Unterschrift aller Rechtserwerber oder bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften der vertretungsbefugten Organe oder des ausgewiesenen Vertreters